

Einwohnergemeinde Tenniken

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

(in Kraft seit 08.09.1998)

Synopse

Neu	Alt	Bemerkungen
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1979 ¹ , beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1979, beschliesst:	Keine Änderung
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	Keine Änderung
§1 Geltungsbereich ¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 ² ² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.	Geltungsbereich Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996. Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst auch die Kinder des Kindergartens.	
§2 Zuständigkeit des Gemeinderates Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.	Zuständigkeit des Gemeinderates Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.	
Aufgehoben	Aufgaben der Ortsschulpflege Die Ortsschulpflege koordiniert mit dem Leiter der KJZ Tenniken die Orientierung der Eltern der in den Kindergarten und in die Schule eintretenden Kinder und der Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.	

S 2 Administrative Delenge	ı	NI
§ 3 Administrative Belange ¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertra- gen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindever- waltung zuständig.		Neu
² Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kin- der und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.		
³ Die Gemeinde erfasst die der Kinder- und Jugendzahn- pflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern ge- troffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.		
§4 Aufgaben der Eltern	Aufgaben der Eltern	
Die Eltern melden dem Leiter der KJZ Tenniken den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.	Die Eltern melden dem Leiter der KJZ Tenniken den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.	
§5 Kommunale Kontrollen und Prävention	Kommunale Kontrollen und Prävention	
Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.	Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.	
B. Finanzielles	B. Finanzielles	

geändert

§ 6 Subventionsregeln

¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 10 % und 95 % der Behandlungskosten betragen.

² Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.

Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie

- 1 Als Grundlage dient § 15 Absatz 1 bis 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996².
- 2 An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen wird abgestuft nach dem Staatssteuereinkommen der Eltern (ohne Kinderabzug)* und der Kinderzahl ein Subventionsbeitrag gewährt.
- 3 Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als Fr. 100'000.-- werden keine Subventionsbeiträge gewährt.
- 4 Die Subventionsbeiträge sind wie folgt geregelt:**

Steuereinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
Fr.	%	%	%
0 - 51'000 51'001 - 57'000 57'001 - 63'000 63'001 - 69'000 69'001 - 75'000 75'001 und mehr	30 25 20 15 10	35 30 25 20 15	40 35 30 25 20

^{*}Aenderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Dezember 2001

^{**} Aenderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Juni 2010, in Kraft ab 1. Januar 2011

§ 7 Anwendung des Subventionsschlüssels		Neu
Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung		1404
nach den letzt-verfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren		
der Eltern festgesetzt.		
der Eitern resigeseizt.		
² Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die		
Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwal-		
tung eingeholt.		
tang anganata		
³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und		
begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag be-		
willigen.		
C. Schlussbestimmungen	C. Schlussbestimmungen	
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts		Neu
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bishe-		
rigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse		
und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.		
§ 9 Inkrafttreten		
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die	Inkrafttreten	
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons	Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die	
Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle	Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.	
zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach	Volkowintocharto una carmatoanoktion in ritari.	
dem 1. Januar 2025 der Kinder- und Jugendzahnpflege in		
Rechnung gestellt werden.		
	Die Einwohnergemeinde Tenniken hat das vorstehende	
	Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege am	
	15. Juni 1998 beschlossen.	
	Die Einwohnergemeinde Tenniken hat das vorstehende	
	Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege am	
	15. Juni 1998 beschlossen.	
	IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMM-	
	LUNG	
	1	

wirtso	erfügung Nr. 200 vom 08.09.1998 durch die Volkschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Baselschaft genehmigt.	
--------	---	--